

**4. Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln,  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln  
vom 05. November 2009  
zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln,  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 20. März 2021**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ... aufgrund des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

In § 2 Abs. 3 S. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; danach wird folgender Halbsatz ergänzt:

„das Kommunalunternehmen kann zentrale Dienstleistungen gegenüber seinen Beteiligungsunternehmen – auch bereits in der Gründungsphase – erbringen (insbesondere Labordienstleistungen, Ingenieursdienstleistungen und kaufmännische Dienstleistungen (wie Buchhaltung und Personalbuchhaltung)), soweit hierdurch der Zweck des Beteiligungsunternehmens gefördert wird.“

**§ 2**

In § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 werden die Worte „Wasserhaushaltsgesetz des Bundes“ durch die Worte „Wasser- und Bodenverbandsgesetz“ ersetzt.

**§ 3**

In § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; danach wird folgender Halbsatz ergänzt:

„das Kommunalunternehmen ist berechtigt, entgeltliche Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, zur Unterstützung dieser Kooperation zu erbringen.“

#### **§ 4**

In § 7 Abs. 3 Ziffer 3 wird hinter den Worten „überschritten wird,“ folgender Einschub eingefügt:

„es sei denn, es handelt sich um Kreditgeschäfte (Kredite, Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen etc.) im Rahmen des Wirtschaftsplanes, über die der Verwaltungsrat im Anschluss hinsichtlich ihres Umfangs informiert wird,“

#### **§ 5**

In § 9 Absatz 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 werden hinter dem Wort „Schriftform“ die Worte „oder der elektronischen Form gemäß § 126a BGB“ eingefügt und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; danach wird folgender Halbsatz ergänzt:

„dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die insbesondere im Rahmen eines computergestützten Warenwirtschaftssystems abgewickelt werden, und solche Geschäfte, die gemäß einer der Form nach Halbsatz 1 entsprechenden Vollmachtsurkunde getätigt werden.“

#### **§ 6**

In § 10 Absatz 1 S. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; danach wird folgender Halbsatz ergänzt:

„dies beinhaltet auch die wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung der vorhandenen Vermögensgegenstände und Ressourcen.“

#### **§ 7**

§ 10 Absatz 4 S. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird wie folgt gefasst:

„Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß §16 Abs.2 Buchstabe a) KUV liegt insbesondere dann vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das veranschlagte Jahresergebnis um 10 % verschlechtert oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 2.000.000 Euro überschritten wird oder ein gegebenenfalls ausgewiesener Zuschuss der Stadt Köln erhöht werden muss oder sich für die Stadt Köln die Verpflichtung zum Verlustausgleich gem. §14 Abs.2 Satz 3 KUV abzeichnet“

## **§ 8**

§ 10 Absatz 4 S. 2 Ziffer 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen  
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom  
05.11.2009 wird wie folgt gefasst:

„Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der  
Stellenübersicht vorgesehenen Stellen gemäß §16 Abs. 2 Buchstabe c) KUV liegt  
vor, wenn die Vermehrung oder Hebung der Stellen mehr als 1% der vorgesehenen  
Stellen umfasst und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von  
Aushilfskräften handelt.“

## **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.